

## 1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von LPG abgeschlossenen Kauf-, Werk-, und Dienstleistungsverträge, ungeachtet deren Bezeichnung im Einzelnen, sowie auch für deren Folgeaufträge, ohne dass LPG gesondert darauf hinweisen muss. Im Folgenden wird der von LPG mit Lieferungen, Werkleistungen oder Dienstleistungen beauftragte Auftragnehmer mit „Lieferant“ bezeichnet.

## 2. Vertragsschluss, Bestellungen, Rechnungen

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Lieferant und LPG richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Einzelvereinbarungen / Verträgen. Die Einzelvereinbarungen / Verträge gehen diesen Bedingungen vor. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von LPG nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diesem Erfordernis trägt auch die Übermittlung mittels Telefax, Email oder in sonstiger elektronischer Form Rechnung. Im Falle einer elektronischen Übermittlung ist eine Unterzeichnung durch LPG nicht erforderlich. Eine Bestellung von LPG gilt als rechtsverbindlich angenommen, wenn der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Werktagen ab Erhalt schriftlich widerspricht. Nimmt der Lieferant die Bestellung nur mit inhaltlichen Abweichungen an, gilt der Vertrag nur dann als zustande gekommen, wenn LPG die Abweichungen schriftlich bestätigt. In allen die jeweilige Bestellung / Lieferung betreffenden Rechnungen und in allen anderen Schriftstücken hat der Lieferant die Bestellnummern von LPG anzuführen. Rechnungen ohne Bestellnummern gelten als nicht zugestellt.

## 3. Lieferung, Liefertermin, Höhere Gewalt

Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2010 und falls im Einzelfall keine andere Lieferkondition vereinbart wurde, die Klausel DDP Lenzing Incoterms 2010 inklusive Verpackung. Die Ware ist bis zur Abladestelle durch den Lieferanten zu versichern. Bei allen Lieferungen oder Leistungen ist der vereinbarte Termin bei der angegebenen Empfangsstelle in den angegebenen Abnahmezeiten (Mo.-Do. 06:00-14:00 Uhr, Fr. 06:00-12:00; Siloanlieferungen Mo.-Fr. 06:00-13:00) bei LPG genau einzuhalten. Maßgeblich ist der Eingang der Ware an der Lieferadresse. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen und von Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ist LPG nicht verpflichtet. Werden die vereinbarten Liefertermine, die Fixtermine im Sinne des § 919 ABGB sind, nicht eingehalten, ist LPG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Bestehens auf Erfüllung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, Ersatz für alle Schäden einschließlich mittelbarer Vermögensschäden sowie entgangenem Gewinn zu leisten. Auf drohende Lieferverzögerung sowie deren Dauer und Ursache, hat der Lieferant LPG sofort bei Erkennen hinzuweisen. In diesem Fall ist LPG berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weiters ist der Lieferant bei verschuldetem Lieferverzug bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserbringung verpflichtet, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Konventionalstrafe von 1% des Gesamtbestellwertes zu zahlen, jedoch begrenzt auf maximal 5% des Gesamtbestellwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt LPG vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt (z.B., aber nicht ausschließlich Streik, Krieg, Brandschäden, Überschwemmung) ist LPG für deren Dauer von der Abnahmepflicht befreit und auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen LPG entstehen. Mit Nachnahme, Barvorschüssen usw. belastete Sendungen werden von LPG grundsätzlich nicht angenommen.

## 4. Weitergabe, Vorlieferanten

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Auftrages ist ohne ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung seitens LPG nicht zulässig. Die Vorlieferanten und etwaige Änderungen sind LPG schriftlich bekannt zu geben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

## 5. Versandvorschriften, Erfüllungsort

Der Lieferant hat bei jeder Lieferung für eine sachgemäße und einwandfreie Verpackung zu sorgen, sofern mit dem Lieferanten eine gesonderte Verpackungsvereinbarung getroffen wurde, ist diese einzuhalten. Allen Lieferungen sind vollständige Versandunterlagen beizulegen, diese sind auf der Transportverpackung außen sichtbar anzubringen. Der Inhalt umfasst mindestens genaue Inhaltsangaben mit Warenbezeichnung inkl. Artikelnummer und ggf. Zeichnungsnummer sowie Chargen- oder Seriennummer, Stückzahlen, Bestellnummer, Gewichten, sowie alle gesetzlich geforderten Angaben. Im Frachtbrief ist zu vermerken: „Verzollung erfolgt im Wege der Hausbeschau im Werk Lenzing durch das Zollamt Wels“. Im Fall fehlerhafter Versandpapiere ist LPG berechtigt, die Lieferung nicht anzunehmen. Im Falle, dass der Lieferant die vorgegebenen Versandvorschriften oder vereinbarten Versandbedingungen nicht einhält und daraus Schäden oder Kosten entstehen (z.B. Sonderfahrt, Mehrfracht, Stillstandskosten, Folgekosten aufgrund unrichtiger Deklaration), hat diese der Lieferant in vollem Umfang zu übernehmen. Fehlen detaillierte Versandvorschriften oder Versandbedingungen, ist die für LPG günstigste Zustellart zu wählen. Erfüllungsort ist für die Lieferung die in der Bestellung angegebene Lieferadresse, für die Zahlung der Firmensitz von LPG.

## 6. Preise

Alle vereinbarten Preise sind Fixpreise, geliefert zum Bestimmungsort gemäß Incoterms und schließen sämtliche Kosten des Lieferanten, z. B. für Verpackung, Qualitätssicherung, Funktions- und Qualitätsprüfungen, erforderliche Dokumentationen und allenfalls nötige Genehmigungen sowie Zoll und Versicherungen mit ein. Sind die Preise in ausländischer Währung festgelegt und tritt nach Bestellung eine Aufwertung der vereinbarten Währungseinheit um mehr als 3% im Verhältnis zum Euro ein, dann ist LPG berechtigt, entweder die Bestellung zu stornieren oder eine selbstständige Reduzierung des Preises vorzunehmen. Angebote und zugehörige Unterlagen des Lieferanten sind, gleichgültig in welchem Umfang Vorarbeiten dazu erforderlich sind, für LPG unentgeltlich. In Fällen von Serien- und Folgelieferungen hat der Lieferant LPG während der Dauer des Liefer- / Leistungsvertrages Waren und Leistungen zu liefern, welche in Bezug auf Preis, Qualität und Lieferzeiten konkurrenzfähig sind. Sollte LPG feststellen, dass der Lieferant die Lieferung / Leistung nicht zu wettbewerbsfähigen Bedingungen ausführt, indem ein anderer möglicher Zulieferer die Fertigung und Lieferung des Vertragsgegenstandes zu günstigeren

Bedingungen anbietet, ohne dass der Lieferant die Bedingungen übernimmt, wird LPG mit dem Lieferanten über eine Anpassung der Bedingungen verhandeln. Wenn innerhalb von 30 Tagen keine Einigung darüber erreicht wird, hat LPG das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ganz oder teilweise aufzulösen. Unbeschadet der Vertragsauflösung ist der Lieferant verpflichtet, die vor Vertragsauflösung getätigten Bestellungen / Abrufe zu erfüllen.

## 7. Rechnungslegung, Zahlung

Die Rechnungen müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Weiter ist auf jeder Rechnung die Bestellnummer von LPG anzuführen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneinganges bzw. mit vollendeter Leistungserbringung bzw. Endabnahme zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. LPG bezahlt die übernommenen Lieferungen oder Leistungen, wenn nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto. Zahlungen stellen auch kein Anerkenntnis der Vertragskonformität der Lieferungen bzw. der Leistungen dar. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von LPG aufzurechnen, soweit diese Ansprüche nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Rechnungen können auch elektronisch an [invoices@lenzing-plastics.com](mailto:invoices@lenzing-plastics.com) übermittelt werden.

## 8. Qualität

Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten, den zugesicherten Eigenschaften, dem Stand der Technik, den Sicherheits- und Qualitäts-, und den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Zur Sicherstellung der von LPG erwarteten

Qualitätsleistung bei allen Lieferungen hat der Lieferant ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (mindestens EN ISO 9001, ISO TS 16949, VDA 6.1 und ökologisch ISO 14001 o.ä.) einzurichten, aufrechtzuerhalten und regelmäßig nachzuweisen. LPG ist berechtigt, durch Besuche und Audits die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten auch vor Ort z.B. nach ISO 9001 in geltender Fassung zu überprüfen. Der Lieferant hat die Liefergegenstände bei Produktion und Auslieferung ständig zu überprüfen. Lieferanten von Rohmaterialien und Halbzeugen dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung des Erstmusters bzw. der Erstlieferung durch LPG die Fertigung von Folgelieferungen beginnen. Insoweit für Liefergegenstände bzw. Leistungen vertragliche, gesetzliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen (z.B. bei Verwendung im Medizinbereich u. dgl.), ist der Lieferant verpflichtet, entsprechende lückenlose Qualitätsaufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen / Daten / Muster / Dokumentationen über 5 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren und LPG auf Anforderung vorzulegen. Allfällige Unterlieferanten sind vom Lieferanten in diese Verpflichtung einzubinden. Für zu liefernde Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt ausgehen können sowie für Sachen, die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Handierung, Verpackung, Transport, Lagerung und Abfallentsorgung erfahren müssen, muss der Lieferant unaufgefordert und im Vorhinein die den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache (REACH-konform) und Unfallmerkmale an LPG übergeben. Hierfür sind diese in elektronischer Form an [purchasing@lenzing-plastics.com](mailto:purchasing@lenzing-plastics.com) zu senden.

## 9. Gewährleistung

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass die Ware / Leistung im Sinne der §§ 922f ABGB dem Vertrag entspricht. Die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird auf 12 Monate verlängert. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist endet bei Weiterverkauf der Ware durch LPG frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach Eingang einer Beanstandung durch den Käufer bei LPG. LPG prüft die Ware / Leistung innerhalb von längstens 14 Tagen nach Erhalt lediglich auf ihre Identität mit der bestellten Ware / Leistung sowie Menge. Darüber hinaus ist LPG von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB befreit. Im Falle des Vorliegens von Mängeln ist LPG berechtigt nach ihrer Wahl kostenlos den Austausch der mangelhaften Lieferung / Leistung zu verlangen oder Preisminderung oder Vertragsaufhebung zu fordern. Diese Rechte werden durch die Bestimmungen des § 932 Abs. 2-4 ABGB nicht beschränkt. Vom Lieferanten sind alle LPG durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware / Leistung entstehenden Kosten und Nachteile zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass die Mangelhaftigkeit weder von ihm noch von einem seiner Vorlieferanten verschuldet wurde. Dies umfasst etwa die Schad- und Klagloshaltung von LPG für alle aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware / Leistung von Dritten gestellten Ansprüche, die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung anderer Lagerbestände, Rücksendungen, Prüfungen, Begutachtungen, Mehrkosten der Eindeckung mit Ersatzware etc. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgter Mängelbehebung durch den Lieferanten und nach Abnahme der Verbesserung durch LPG für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffenen Lieferung/Leistung neu zu laufen. Im Falle des Austausches der mangelhaften Lieferung hat der Lieferant darüber hinaus die mangelhafte Ware auf seine Kosten (d.s. z.B. Verzollungs-, Manipulations-, Transport- und Versicherungskosten etc.) zurückzunehmen. Der Lieferant hält LPG diesbezüglich vollkommen Schad- und Klaglos. Der Lieferant leistet weiter Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in der Europäischen Union, im EWR-Raum sowie im Endbestimmungsland laut Bestellung uneingeschränkt verkehrsfähig und frei von Schutzrechten Dritter (wie etwa Patent-, Marken-, Muster- oder Urheberrechte) ist. Ist die Ware mit einer Marke bezeichnet, garantiert der Lieferant, dass die gelieferte Ware echt ist und entweder vom Inhaber der Marke, mit welcher sie bezeichnet ist und/oder unter der sie vertrieben wird oder mit Zustimmung des Markeninhabers in Verkehr gebracht worden ist. Der Lieferant leistet über für die uneingeschränkte rechtliche Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Ware und deren Vertrieb unter Benutzung der Marke in Österreich sowie im Endbestimmungsland laut Bestellung Gewähr. Der Lieferant verpflichtet sich, LPG – unbeschadet weitergehender Rechte – für alle Schäden und Nachteile aus der Nichteinhaltung der Gewährleistung Schad- und Klaglos zu halten und LPG alle Kosten und Folgeschäden welcher Art auch immer zu ersetzen, die aus einer – auch nur teilweisen – Nichteinhaltung der Gewährleistungsverpflichtung resultieren. Diese Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf den Ersatz von Geldstrafen, die wegen nicht einwandfreier Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Ware über LPG, deren Organe bzw. Dienstnehmer oder über deren Kunden verhängt werden. Darüber hinausgehende Rechte von LPG bleiben hiervon unberührt. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung ist LPG berechtigt, eine Aufwandsentschädigungspauschale von € 100,00 je Reklamation an den Lieferanten zu verrechnen.

## 10. Schadenersatz

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die LPG aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung bzw. Leistung aus seinem oder dem Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen entstehen. Im Falle einer mangelhaften oder verspäteten Lieferung oder Leistung oder aufgrund eines sonstigen rechtswidrigen Verhaltens des Lieferanten verpflichtet sich dieser, LPG sowie deren Kunden und Abnehmern sämtliche daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen (inklusive Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, LPG diesbezüglich vollständig und unverzüglich zu informieren, LPG in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten zu unterstützen sowie hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter Schad- und Klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand nur ein Teil der von LPG an Dritte erbrachten Leistung ist. Die Ersatzpflicht erstreckt sich insbesondere auch auf Kosten einer allfälligen Rückholaktion sowie auf sämtliche Rechtsverfolgungskosten. Zur Abdeckung seiner Haftung gegenüber LPG und Dritten muss der Lieferant auf eigene Kosten Versicherungen in erforderlicher Höhe abschließen und aufrechterhalten sowie den aufrechten Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist davon in Kenntnis, dass die bestellte Ware von LPG zum Zwecke der Weiterverarbeitung erworben wird. Der Lieferant verzichtet daher auf jedweden Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware.

## 13. Corporate Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu setzen, um Korruption und Bestechung zu vermeiden. Dem Lieferanten ist es daher untersagt, durch seine Mitarbeiter oder durch das Management sowie durch Dritte, Geld oder geldwerte Leistung (teure Geschenke, Einladungen etc.) den Mitarbeitern oder dem Management von LPG anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren („Korruptionsverbot“). LPG ist berechtigt, bei jeglicher Verletzung des Korruptionsverbotes nach einer vorausgehenden schriftlichen Mahnung alle bestehenden Verträge sofort zu beenden. Im Falle einer ernsthaften Verletzung ist keine vorausgehende Verwarnung erforderlich.

## 14. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

Auf diese Einkaufsbedingungen sowie auf die auf unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge einschließlich der Frage deren gültigen Zustandekommens und deren Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen dem Lieferanten und LPG abgeschlossenen Verträgen einschließlich solcher über deren Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels, Österreich. LPG ist jedoch berechtigt nach eigener Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach geltendem Recht zuständig gemacht werden kann.

Sollten diese Einkaufsbedingung sowie die unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abzuschließenden Verträge ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen. Streitigkeiten sind ausschließlich vor dem sachlich in Wels / Österreich zuständigen Gericht auszutragen. Die für die einzelnen Punkte dieser Einkaufsbedingungen verwendeten Überschriften dienen nur der Orientierung und sind nicht zur Auslegung der Bedingungen heranzuziehen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie der unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform und gelten auch dann nur für das jeweils vereinbarte Geschäft. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für das Abgehen von dem hiermit vereinbarten Schriftformgebot.